

SATZUNG

der Gemeinde Kiefersfelden

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kiefersfelden folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kiefersfelden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die jährlichen Grabnutzungsgebühren betragen bei erstmaligem Erwerb oder bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) ein Familiengrab | 60,00 € |
| b) ein Einzelgrab | 40,00 € |
| c) eine Urnennische | 55,00 € |
| d) ein Urnengrab | 40,00 € |
| e) ein Urnengrab mit Bronzegussdeckel | 55,00 € |
- (2) Im Falle einer Beerdigung (Sargbeerdigung) sind die Grabgebühren für 15 Jahre, bei Kindergräbern für 7 Jahre und bei Urnenbeisetzungen für 5 Jahre voranzuzahlen. Bei Verlängerungen im Sinne von § 9 Abs. 5 Satz 5 der Bestattungssatzung sind die Gebühren für 5 Jahre zu entrichten. Während der Laufzeit erfolgende Gebührenänderungen haben keine Auswirkung auf bereits gezahlte Gebühren.
- (3) Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht oder eine Entziehung des Nutzungsrechtes begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Grabgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung und Erdabfuhr) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei Erdbestattungen (Verstorbener bis zu 7 Jahren) | 300,00 € |
| b) bei Erbbestattungen (Verstorbener über 7 Jahren) | 900,00 € |
| c) bei Urnenerdbestattung | 320,00 € |
| d) bei Urnenbestattungen (Urnenmauer/Nische) | 320,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt (einschl. Aufbahrung)
- ab dem Tag der Einstellung bis einschließlich 3. Tag: 90,00 €.
 - ab dem 4. Tag pro angefangenen Kalendertag: 50,00 €.
- (3) Die Gebühr für die gemeindlichen Leichenträger beträgt je Träger 25,00 €.
- (4) Die Gebühr für eine Verabschiedungsfeier beträgt 100,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 der Bestattungssatzung beträgt 15,00 €.
- (2) Materialkosten und sonstige Ausgaben werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet.
- (3) Die Kosten für das Namensschild nach § 12 Abs. 8 der Bestattungssatzung betragen 10,00 €.
- (4) Die Gebühren für eine Grabauflösung durch die Gemeinde werden nach Aufwand berechnet.
- (5) Die Gebühr für Vorbereitungsarbeiten (Dekoration) zur Bestattung, für das Tragen der Kränze und Blumen zum Grab bzw. zur Urnennische, für das spätere Entfernen und die Entsorgung der Kränze und Blumen, deren Abtransport, sowie für die Entsorgung des überschüssigen Erdreichs beträgt 60,00 €.
- (6) Für sonstige Dienstleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders geregelt sind, werden die entstandenen Auslagen und die Bruttolöhne für geleistete Dienststunden des Friedhofspersonals zuzüglich eines fünfzigprozentigen Zuschlages berechnet.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 21.12.2001, zuletzt geändert am 18.03.2016, außer Kraft.

Kiefersfelden, den 17.09.2020
Gemeinde Kiefersfelden


Gruber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) wurde am 22. September 2020 im Rathaus Kiefersfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21. September 2020 angeheftet und am 23. Oktober 2020 wieder entfernt.

Kiefersfelden, 17.11.2020

Gemeinde Kiefersfelden


Gruber
1. Bürgermeister

